

Bürgerinitiative für eine ganzheitliche und humanere Medizin natürlich gesund werden für alle e.V.

- patientenorientiert
- pharmaunabhängig
- parteineutral



Satzung Natürlich Gesund Werden Für Alle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Natürlich Gesund Werden Für Alle“ abgekürzt NGWFA
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins Natürlich Gesund Werden Für Alle e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Diese Satzung wurde erstellt am 9.4.2007, geändert am 18.7.07.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der patientenorientierten öffentlichen Gesundheitspflege und des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und nachhaltige Kostensenkung im Gesundheitswesen
 - die Beforschung und Förderung von Beforschung patientenorientierter ganzheitlicher Gesundheitsthemen mit und ohne Vernetzung mit bestehenden Universitäten, Akademien und Instituten zur schnelleren Integration nebenwirkungsarmer ganzheitlicher Methoden und ganzheitlichen Wissens in die medizinischen Universitäten und in die medizinische Grund-Ausbildung
 - die Förderung des Bewusstseins der Allgemeinheit für die wissenschaftlichen Grundlagen, die Wirksamkeit und Effizienz ganzheitlicher Methoden
 - die Förderung der Integration des Wissens über nebenwirkungsarmen Methoden zur Stärkung der individuellen Regulationsfähigkeit und Selbstheilungskräfte ins gesellschaftliche Bewusstsein und die Universitäten

- die Verbreitung der Ergebnisse ganzheitlicher Forschung des Vereins wie auch von Forschungsergebnissen aus Praxen und Kliniken.
- die Verbesserung der Erreichbarkeit patientenorientierter naturheilkundlicher und regulationsmedizinischer Therapien für möglichst breite Bevölkerungsschichten
- die Förderung der Eigenverantwortung und Möglichkeiten der Selbsthilfe von Patienten durch Informationen, Schulungen und Vernetzung mit anderen
- die Durchführung von Programmen zur ganzheitlichen Vorbeugung von Erkrankungen durch Stärkung der Möglichkeiten der Selbstregulation
- die Förderung von Bewusstseinsprozessen in vielen gesundheitspolitisch relevanten Stellen und in der Bevölkerung
- der Verein strebt die Berechtigung zu patientenschützenden Verbandsklagen an sowie eine Registrierung beim Bundesverwaltungsamt und bei europäischen Kommissionen

3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Beforschung der Narbenentstörungsbehandlungen, die in vielen Fällen zu Heilungen in Sekunden führten und führen und Beforschung ggf. weiterer regulationsmedizinischer Methoden, wie z.B. Entgiftungsbehandlungen, Kinesiologie, Neuraltherapie, Ernährungsmedizin, Bewegungsprogramme, welche in Praxen oder Kliniken gute Ergebnisse in mehreren Einzelfällen erkennen ließen
- Personelle oder finanzielle Unterstützung von Forschung der unter §2.3. Spiegelstrich 1 genannten Methoden, sofern diese von steuerbegünstigten Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden.
- Veröffentlichung dieser Forschungsergebnisse und gezielte Informationen der Öffentlichkeit über diese durch Publikationen, Internet, Medienarbeit.
- Recherchen zu bereits bestehenden Forschungsergebnissen aus dem Bereich der Komplementärmedizin und Grundlagenforschung, welche in der Lage sind, regulationsmedizinische Methoden besser und weiter zu begründen und diese der Öffentlichkeit bekannt zu machen
- Einrichtung von Internetseiten
 - zur Information für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - zum Erfahrungsaustausch über ganzheitliche Methoden
 - zur Unterstützung der Mitglieder bei der Bildung von Selbsthilfegruppen
- Akquisition von Mitgliedern und Spendengeldern zur Durchführung der Vereinszwecke
- Gezielte Information der Öffentlichkeit über diese Methoden und deren Nutzen für das Gesundheitswesen wie auch für die Bevölkerung auch ggf. in Eigenpublikationen, Internet, Medienarbeit und –repräsentanz
- Interessenvertretung der Menschen, die ganzheitliche Behandlung in Anspruch nehmen wollen, z.B. durch Eingaben und Vertretung bei den zuständigen Gremien des Gesundheitswesens, der Gesundheitsbehörden, der Politik, Parlamenten und der Öffentlichkeit, entsprechende Lobbyarbeit , auch um die Verankerung dieser Methoden in der

gesundheitlichen Regelversorgung zu erreichen, damit breite Schichten der Bevölkerung Zugang haben können.

- Förderung der Ausbildung in diesen regulationsmedizinischen Methoden durch Förderung entsprechender Akademien oder Ausbildungsinstitute, wenn diese Körperschaften selbst steuerbegünstigt sind.
 - die Information und Fortbildung von Laien zu ganzheitlichen Gesundheitsthemen, Vorbeugung und Methoden, welche die Eigenregulation, d.h. die Eigenheilkräfte des Menschen fördern inkl. Anbietung von Kursen, Seminaren Vorträgen zu ganzheitlichen Themen für Mitglieder und Nichtmitglieder
 - Kooperation mit Patienten- und Ausbildungs- Organisationen /- Verbänden im In- und Ausland
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen alleine aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu. Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben. Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsmäßigen Aufgaben Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat

- Fördermitglieder (§ 4 Abs. 1)
- stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Abs. 2)
- Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 5)

Dem Verein sollen nicht mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereins, dass der Antrag angenommen ist. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein.

2) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

- 3) Kandidaten/ innen für die stimmberechtigten Mitglieder können sowohl von Fördermitgliedern wie auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden. Sie bedürfen zur Nominierung zumindest der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern.
- 4) Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines/einer Bewerbers/in kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme verbindlich mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheiden.
- 5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein oder den Verbraucherschutz in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.
- 6) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie sind an der Nominierung stimmberechtigter Mitglieder zu beteiligen.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- 3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, allerdings mit Ausnahme des Stimmrechtes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode,
 - durch freiwilliges Ausscheiden,
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6 Abs. 2),
 - durch Ausschluss,
 - für die Mitglieder nach § 3 lit. b der Satzung mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme (siehe aber § 4 Abs. 6).
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens bis zum 30. September der Geschäftsführung zugehen.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- Der Aufsichtsrat (§ 11)
- Die Geschäftsführung (§ 12)

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Aufsichtsrat die Einberufung verlangt.

2) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sechs Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen, sofern die Satzung nicht ein höheres Quorum verlangt.

3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Zeit und Ort der Versammlungen werden spätestens 3 Wochen vor dem Termin in geeigneter Form allgemein bekannt gegeben. Das kann auch in elektronischer Form, etwa durch Bekanntgabe auf einer entsprechenden Internetseite geschehen. Stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist für stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Geschäftsführung beträgt 4 Wochen, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

4) Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Aufsichtsrates können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Diese und die Geschäftsführung haben Rederecht.

Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und über die Zulassung weiterer Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn die Anträge dazu mit Begründung und den Namen der Antragsteller unter Einhaltung der vierwöchigen Ladungsfrist den Mitgliedern zuvor bekannt gegeben worden sind.

5) Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich der Aufsichtsrat verständigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

6) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei weitere vertreten.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

3) Gewählt ist die KandidatIn, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zwei- Drittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung ist. Eine Zweckänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Vier-Fünfteln. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 11 Aufsichtsrat

1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei, fünf oder sieben Personen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er wählt aus seiner Mitte einen SprecherIn.

2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden. Er bestellt die Geschäftsführung und ruft sie ab, er berät und kontrolliert sie (auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

Näheres regelt eine gesonderte Aufsichtsratsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich bis zu vier Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen.

4) Aufsichtsratsmitglieder können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Fördermitglieder sein. MitarbeiterInnen des Vereins dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.

5) Der Aufsichtsrat beschließt in mehrfach im Jahr stattfindenden Sitzungen. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme der Sprecherin / des Sprechers. Auch schriftlich können Beschlüsse - dann jedoch nur einstimmig - gefasst werden.

6) Der Aufsichtsrat kann auch einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der den Verein zu Forschungs- und Publikationsangelegenheiten berät und unterstützt.

§ 12 Geschäftsführung

1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie wird vom Aufsichtsrat unabhängig vom Beginn und Ende des Einstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Eine bedingte Zugehörigkeit zum Vorstand ist nicht zugelassen.

2) Das Mitglied / die Mitglieder der Geschäftsführung sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.

3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.

4) Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für öffentliche Gesundheitspflege oder Verbraucherberatung oder Verbraucherschutz.

Hamburg, den 18.7. 2007